



Fürth

Amtsblatt

Amtliche Mitteilungen
der Stadt Fürth [23] 2014
vom 17. Dezember 2014

Herausgeber: Stadt Fürth
Bürgermeister- und Presseamt
Wasserstraße 4 | 90762 Fürth
Telefon (0911) 974-1204



Amtliche Bekanntmachungen

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer

Hinweis auf die Höhe der Grundabgaben (Müllabfuhr-, Straßenreinigungsgebühren sowie Einleitungsgebühren) für das Kalenderjahr 2015

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide 2015 wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Abgabepflichtige, die keinen Grundabgabenbescheid 2015 erhalten, haben die gleichen Grundabgaben wie im Kalenderjahr 2014 zu entrichten. Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Abgabebescheid für 2015 zugegangen wäre. Die Grundabgaben werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Soweit Abgabepflichtige von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz (= Jahreszahler) Gebrauch machen, sind die Abgaben am 1. Juli 2015 in einer Summe zur Zahlung fällig.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekanntgegeben.

STADT FÜRTH, Stadtkämmerei

Festsetzung und Entrichtung der Hunde- und Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2015

Die Stadt Fürth weist darauf hin, dass die Hunde- und Zweitwohnungssteuer für das Steuerjahr 2015 zum 1. Februar 2015 zur Zahlung fällig wird. Die Hunde- bzw. Zweitwohnungssteuer ist unter Angabe des Kassenzeichens an die Stadtkasse zu überweisen. Der Steuerbetrag und das Kassenzeichen sind dem letzten

Hundesteuer- bzw. Zweitwohnungssteuerbescheid zu entnehmen. Diese Bescheide gelten bis sie durch einen neuen ersetzt oder geändert werden.

Für das Steuerjahr 2015 werden keine neuen Hundesteuer- und Zweitwohnungssteuerbescheide zugesandt.

STADT FÜRTH, Stadtkämmerei

Änderung der Stammsatzung der städtischen Galerie

I.

Die durch die Stadt Fürth aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) am 23. Oktober 2002 erlassene Satzung (Stammsatzung) für die städtische Galerie (Kunstgalerie fürth), bekanntgegeben in der StadtZEITUNG Nummer 20 vom 6. November 2002, wird wie folgt geändert:

§ 7 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Galerie werden Gebühren nach Maßgabe der privatrechtlichen Benutzungsrichtlinien erhoben.

II.

Vorstehende Satzungsänderung wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 19. November 2014 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntgabe in der StadtZEITUNG am 1. Januar 2015 in Kraft.

**Fürth, 27. November 2014, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

Verlängerung der vorläufigen Sicherung des ermittelten Überschwemmungsgebiets am Farnbach und an der Zenn im Stadtgebiet Fürth

Mit Bekanntmachung in der Ausgabe der StadtZEITUNG vom 23. Dezember 2009 wurde das ermittelte Überschwemmungsgebiet am Farnbach und an der Zenn vorläufig gesichert (Art. 47 Abs. 1 BayWG). Diese vorläufige Sicherung gilt für fünf Jahre,

das heißt bis zum 22. Dezember 2014. Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets am Farnbach und an der Zenn im Stadtgebiet Fürth wird hiermit um zwei Jahre bis 22. Dezember 2016 verlängert (Art. 47 Abs. 3 Satz 3 BayWG). Die mit der ursprünglichen vorläufigen Sicherung eingetretenen Rechtswirkungen (§ 78 Abs. 6 WHG) gelten weiterhin in vollem Umfang.

Die bei einem HQ 100-Ereignis in Fürth überschwemmten Flächen sind in den Übersichtslageplänen, Maßstab 1:25 000 und den detaillierten Lageplänen, Maßstab 1:2500 dargestellt. Diese können bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170, Zimmer 323, eingesehen werden.

Auskünfte erteilt das Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Abteilung Umwelt und städtische Forste, Telefon 974-1467, E-Mail oa@fuerth.de.

Weiter werden alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Internet im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ (http://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm) für die Öffentlichkeit dargestellt. Dort sind auch Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlage und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

**Fürth, 2. Dezember 2014, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Jahresabschluss und Lagebericht 2013 des Kommunalunternehmens Klinikum Fürth, Anstalt des öffentlichen Rechts

Das Kommunalunternehmen Klinikum Fürth der Stadt Fürth, Anstalt des öffentlichen Rechts, teilt mit, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 sowie der Lagebericht vom Verwaltungsrat nach Kenntnisnahme und Diskussion des Prüfungsberichts mit Beschluss vom 4. Dezember 2014 festgestellt wurden. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband erteilte für den Jahresabschluss 2013 und den Lagebericht am 29. August 2014 folgenden uneingeschränkten Bestä-

tigungsvermerk: „Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Kommunalunternehmens Klinikum Fürth für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Unternehmenssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Kommunalunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben. Wir haben den Jahresabschluss nach Art. 91 GO i.V. mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung geprüft. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalunternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des

>> Fortsetzung auf Seite 28 >>



<< Fortsetzung von Seite 27 <<
Amtsblatt

Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Unternehmenssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“ Der Verwaltungsrat hat am 4. Dezember 2014 beschlossen, das Jahresergebnis auf neue Rechnung vorzutragen. Der Jahresabschluss 2013 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2013 liegen in der Bürgerinformation der Stadt Fürth (Königstraße 86, Erdgeschoss) während der üblichen Publikumsverkehrszeiten zur Einsichtnahme aus.

Satzung der Stadt Fürth für das Stadtmuseum Fürth Ludwig Erhard und das Rundfunkmuseum der Stadt Fürth

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Freistaats Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gemeinnützigkeit
- § 3 Benutzungsrichtlinien
- § 4 Schlussbestimmung

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich
Die Stadt Fürth betreibt folgende Museen als öffentliche Einrichtung:

- das Stadtmuseum Fürth Ludwig Erhard
- das Rundfunkmuseum der Stadt Fürth.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Die Stadt Fürth verfolgt mit dem Betrieb der Museen ausschließlich und

unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Förderung von Kunst und Kultur, von Bildung und Erziehung und von Wissenschaft und Forschung.

§ 3 Benutzung und Benutzungsrichtlinien

(1) Die Museen können während der Öffnungszeiten von jedermann besichtigt werden. Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass Sammlungsgut und Einrichtungsgegenstände nicht beschädigt oder zerstört werden und dass keine anderen Personen behindert oder belästigt werden.

(2) Befugnisse, Benutzungsentgelte und nähere Regelungen werden in gesonderten Benutzungsrichtlinien für das Stadtmuseum Fürth Ludwig Erhard und das Rundfunkmuseum der Stadt Fürth geregelt.

(3) Die Benutzer haben den im Vollzug dieser Satzung und der Benutzungsrichtlinien getroffenen Anordnungen für den Einzelfall Folge zu leisten.

§ 4 Schlussbestimmung

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Museen der Stadt Fürth vom 16. Dezember 1998 außer Kraft.

**Fürth, 12. Dezember 2014, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister ■**



Notdienste

Ärzte

Bei Lebensgefahr durch Verletzungen, Erkrankungen oder bei Krankentransporten ist die Integrierte Leitstelle (ILS) Nürnberg rund um die Uhr unter Telefon 112 erreichbar.

Von Montag, 18 Uhr bis Dienstag, 8 Uhr, Dienstag, 18 Uhr bis Mittwoch, 8 Uhr, Mittwoch, 13 Uhr bis Donnerstag, 8 Uhr, Donnerstag, 18 Uhr bis Freitag, 8 Uhr, Freitag, 18 Uhr bis Montag, 8 Uhr sowie am Feiertagvorabend, 18 Uhr bis zum darauf folgenden Werktag, 8 Uhr erfolgt die Vermittlung diensttuender Ärzte und Fachärzte in dringenden Fällen über die Rufnummer 116 117. Fachärzte machen jedoch keine Hausbesuche.

Schön Klinik Nürnberg Fürth, 24-Stunden-Notaufnahme für alle Kassen, Durchgangsarzt, Telefon 97 14-666, Fürth, Europaallee 1. Ärztliche telefonische Beratung ist über die Rufnummer 116 117 möglich. Für gehfähige Patienten steht Mittwochnachmittag von 15 bis 18 Uhr und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 9 bis 18 Uhr die Notfall-Bereitschaftspraxis, Telefon 97 69 66 40, auf dem Gelände

des Klinikums Fürth in der ehemaligen Frauenklinik, Zufahrt über Robert-Koch-Straße (Parkschein wird entwertet), zur Verfügung. Bitte die Versichertenkarte nicht vergessen! Hausbesuche werden nur bei bettlägerigen Patienten durchgeführt (über Einsatzzentrale, Telefon 116 117).

Ärztlicher Akut-Dienst für Privatpatienten und Selbstzahler – Priv AD, Telefon (01805) 3045 05 (14 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunkpreise gegebenenfalls abweichend).

Zahnärzte

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst (Anwesenheit in der Praxis) wird von 10 bis 12 Uhr und von 18 bis 19 Uhr

am **Samstag, 20.,** und **Sonntag, 21. Dezember,** von Zahnarzt Norbert Beer, Moststraße 31, Telefon 743 73 00,

am **Mittwoch, 24.,** und **Donnerstag, 25. Dezember,** von Zahnarzt Dr. Michael Wittmann, Heiligenstraße 31, Telefon 741 95 60,

am **Freitag, 26.,** und **Samstag, 27. Dezember,** von Zahnarzt Dr. Mat-

>> Fortsetzung auf Seite 29 >>

Die infra informiert: **Fernwärmepreise zum 1. Januar 2015**

Die infra passt ihre Fernwärmepreise gemäß der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) in Verbindung mit der Anlage 1 zum 1. Januar 2015 folgendermaßen an:

	Arbeitspreise				Grundpreise jährlich	
	Netto		Brutto		Netto	Brutto
	ct/kWh	€/MWh	ct/kWh	€/MWh	€/kW	€/kW
Wärmelieferung	7,35	73,50	8,75	87,47	35,49	42,23

	Arbeitspreise		Messpreise		Grundpreise jährlich	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto
	€/m³	€/m³	€/Jahr	€/Jahr	€/m²	€/m²
Trinkwarmwasser*	7,48	8,90	18,87	22,46	1,59	1,89

(* bei separater Trinkwarmwassererwärmung im Versorgungsgebiet „Auf der Schwand“)

Die Bruttopreise beinhalten die Mehrwertsteuer (derzeit 19 Prozent) und sind auf die zweite Stelle nach dem Komma gerundet.

Für ein Einfamilienhaus mit zehn Kilowatt (kW) Anschlusswert und einer Jahresmenge von sechs Megawattstunden (MWh) bedeutet dies eine Entlastung von 4,26 Euro pro Jahr.

Die Berechnung der Fernwärmepreise erfolgt unter Berücksichtigung unterschiedlicher Indices, die in den „Ergänzenden Bedingungen“ zur AVBFernwärmeV unter 14.2 und 14.3 genauer erläutert sind. Die „Ergänzenden Bedingungen“ sind im Internet unter www.infra-fuerth.de/de/energie/fernwaeerme/avb_fernwaermeversorgung jederzeit abrufbar.

Indices zum 1. Januar 2015:
Arbeitspreis (Basis 2010 = 100): FW = 118,30; G = 123,27; IG = 103,53; L = 110,70;
NF = 113,67; ST = 126,00
Grundpreis (Basis 2010 = 100): IG = 103,00; L = 107,80

Feuchte Mauern? Abfallender Verputz? Schimmel? Salpeter?

Dauerhafte Trockenlegung ohne Aufgraben. Auch für Häuser ohne Keller. Beratung, Ausführung, günstige Preise

bautenschutz joh. katz ☎ 0 91 22 / 79 88-0
Ringstraße 51 · 91126 Rednitzhembach
Der Spezialist seit über 30 Jahren. Allorts. www.bautenschutz-katz.de

Gartenbau HANNWEG

**Terrassenbau
Pflasterarbeiten
Natursteinmauern**

**Rollrasen
Teichbau**

90768 Fürth-Vach · Tel. 0911/761126
Zedernstraße 12 · Fax 0911/763326